

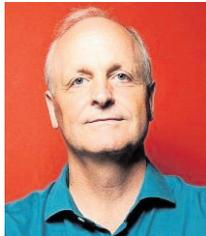
## Was Studien belegen

Eine norwegische Studie mit rund 7700 Befragten aus dem Jahr 2012 belegt: Kinder, die in Doppelresidenz aufwachsen, können mit Belastung und Stress besser umgehen als Kinder, die nur bei einem Elternteil oder in Stieffamilien aufwachsen. Sie entwickeln sich nahezu gleich wie Kinder in intakten Familien.

## Ein Blick auf Europa

In den meisten Ländern Europas ist das Lebensmodell der Doppelresidenz längst gesetzliche Realität. In Belgien ist sie sogar das sogenannte prioritäre Modell nach der Trennung: Von diesem darf erst abgegangen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es dem Kind zum Nachteil gereicht.

ADOBE STOCK, BALLGUIDE, LUNGHAMMER, PRIVAT (3)



Anton Pototschnig,  
Familiencoach

## Zur Person

Anton Pototschnig hat mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Scheidungs- und Trennungsberatung am Jugendamt Wien, arbeitet als Familiencoach im Rahmen der Jugendwohlfahrt und ist Obmann der Plattform Doppelresidenz.

[www.doppelresidenz.at](http://www.doppelresidenz.at)

## Fortsetzung von Seite 15

Braun im Alltag immer wieder erlebt (siehe dazu „Rechtslage“ Seite 14). „Aber das ist natürlich kein Grund für die Einräumung der Doppelresidenz bzw. dass diese bei einer Nichteinigung der Eltern von der Familiengerichtshilfe dem Gericht empfohlen wird“, sagt die Juristin. In diesen Fällen werde geprüft, wie der Kontakt bisher gelebt wurde, die Kinder werden befragt, ebenso Kindergarten und Schule. „Väter, die viel mehr als ihre Ex-Gattinnen verdienen und Doppelresidenz beantragen möchten, frage ich immer, ob sie nicht zumindest ständige hohe Ausgaben wie etwa die Schulkosten für ihr Kind zur Gänze übernehmen möchten. Die Antwort sagt dann eh schon alles.“ Warnen möchte sie auch vor dem Versuch, ein umfangreiches Kontaktrecht zu erwirken, das mit den eigenen Karriereplänen gar nicht vereinbar ist.

zig zu überlegen, was das Kind eigentlich will und was die Vorteile der Doppelresidenz sind. Hinzu kommt: Anträge auf Neuregelung des Kontaktrechts sind jederzeit möglich, da ist nichts in Stein gemeißelt. „Und mit 14 können Kinder ohnedies selbst über das Kontaktrecht bestimmen“, ergänzt Braun und warnt: „Spätestens da rächt es sich, wenn Eltern nicht eine Mindestkommunikationsbasis miteinander herstellen können. Man kann es nicht genug betonen: Auch wenn die Partnerschaft endet, bleibt man gemeinsam Eltern.“

**Das österreichische Paradoxon,** dass Eltern, die sich bei der Scheidung auf ein Doppelresidenzmodell einigen, dennoch einen hauptsächlich Wohnort für das Kind angeben müssen, bringt freilich einiges an Konfliktpotenzial mit sich: „Der Elternteil, bei dem das Kind den hauptsächlichlichen Aufenthalt hat, bekommt die Familienbeihilfe

„  
Manche Frauen lehnen das Doppelresidenzmodell nur ab, weil sie Angst haben, dann als schlechte Mutter dazustehen.“  
Katharina Braun

**Im Optimalfall** kann Doppelresidenz freilich ein wichtiger Beitrag dazu sein, dass Beruf und Familie für beide Elternteile vereinbar sind. Mütter können verstärkt einem Erwerb nachgehen und haben so auch einmal mehr Pensionsanspruch. Antiquierte Rollenbilder stehen dem nicht selten im Weg. Braun erzählt: „Immer wieder höre ich von Frauen, insbesondere im ländlichen Bereich, dass sie sich insgeheim zwar das Doppelresidenzmodell vorstellen könnten, aber Angst hätten, in den Augen der anderen als Rabenmütter zu gelten.“ Immer wieder falle in Beratungen von Frauen natürlich auch der Satz: „Ich kann es mir nicht vorstellen, mein Kind eine Woche nicht zu haben.“ Da sei es wich-

ausbezahlt und hat vor Gesetz die besseren Karten in der Hand, sollte es später zu einem Streit kommen – das ist einfach so“, betont Pototschnig. Damit werde von vornherein ein Ungleichgewicht geschaffen, das Eltern, die sich für die Doppelresidenz entscheiden, gar nicht wollen. „Paare mit zwei Kindern wählen als Ausweg aus dem Dilemma häufig die Lösung, dass jeder Elternteil den hauptsächlichlichen Aufenthalt für ein Kind beantragt“, wie Pototschnig erzählt. Das ist freilich mit dem Risiko verbunden, dass ein Richter das Doppelresidenz-Modell gar nicht akzeptieren muss, das Paar also zu einem anderen Gericht pilgern muss. Eine eindeutige gesetzliche Regelung fehlt in Österreich ja bis heute.